



Auflagen Faschingszug:

1. Den Weisungen der Polizei, des Sicherheitsdienstes, sowie des Veranstalters ist Folge zu leisten.
2. Pro Fahrzeug sind zwei verantwortliche Aufsichtspersonen (Fahrer und eine Person auf dem Wagen) zu bestimmen. Für diese beiden Personen gilt Alkoholverbot.
3. Pro Fahrzeug sind bis zu 6 Ordnungsmänner/Frauen zu bestimmen, um Kinder und Personen von den Fahrzeugrädern fernzuhalten. Für diese Zugbegleiter gilt Alkoholverbot. Ebenso müssen die sechs Ordnungsmänner/Frauen Warnwesten tragen
4. Pro Fußgruppe ist ein Verantwortlicher zu bestimmen.
5. Kein Kraftfahrzeug oder Anhänger darf höher als 4m sein, oder sein zulässiges Gesamtgewicht überschreiten. Die Wagenbreite mit Überbau darf 2,5m nicht überschreiten
6. Amtliches Kennzeichen sowie Scheinwerfer, Schlussleuchten und Fahrtrichtungsanzeiger dürfen nicht verdeckt sein.
7. Die im Rahmen des Umzuges eingesetzten Fahrzeuge müssen der StVO und den Anforderungen dieser Veranstaltung entsprechen. Die Fahrzeuge dürfen nur Schrittgeschwindigkeit fahren (4-7 km/h).
8. Die angebrachten Aufbauten dürfen die Sichtverhältnisse für den Fahrer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeugs nicht beeinträchtigen (ggf. sind entsprechende erweiterte Vorsichtsmaßnahmen zu treffen).
9. Die zusätzlichen Aufbauten einschl. Sitzflächen sind rutschfest mit dem Fahrzeug zu verbinden. Wo sich Personen aufhalten, ist eine ausreichende Trittfestigkeit zu gewährleisten.
10. Die beförderten Personen sind durch ein Geländer in ausreichender Höhe (mindestens 110 cm) und Stärke gegen Herabstürzen zu sichern. Die beförderten Personen dürfen sich nur in Notfällen gegen das Geländer stützen.
11. Der Veranstalter und der Fahrzeugverantwortliche legen die Höchstzahl der zu befördernden Personen fest (zulässiges Gesamtgewicht beachten).
12. Die Fahrer der Fahrzeuge sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten.
13. Für den Einsatz der Fahrzeuge muss ausreichender Versicherungsschutz bestehen (Haftpflicht). Fahrzeuge mit roter Nummer sind nicht zugelassen. Grüne Nummern sind zulässig. Es muss aber vom Fahrer selbst mit der Versicherung geklärt werden, ob Versicherungsschutz besteht, da ein Faschingszug nicht landwirtschaftlich ist.
14. Die Betriebserlaubnis oder der Fahrzeugschein bzw. die Zulassungsbescheinigung für den Anhänger ist verpflichtend mitzuführen.

BETTELHOCHZEIT EMMERING E.V.



15. Personen dürfen nur während des Umzuges auf der Ladefläche mitgenommen werden.
16. Das Nachziehen von Paletten und anderen Gegenständen hinter einem Anhänger ist grundsätzlich verboten.
17. Übermäßiger Alkoholkonsum, vor allem von Hochprozentigem, ist auf den Wägen nicht gerne gesehen. (es ist nicht toll, wenn schon vor Zugbeginn manche Teilnehmer so betrunken sind, dass sie nicht mehr stehen können und nur noch rumfallen)
18. Feuer und Öfen aller Art sind verboten
19. Aggregate sind erlaubt. Das Tanken während des Umzug und im Betrieb sind verboten. Des Weiteren muss das Aggregat nicht offen zugänglich verbaut sein und ein geeigneter Feuerlöscher mitgeführt werden
20. Zugelassen sind nur Zugfahrzeuge bis max. 150 PS, die Wagengröße ist auf eine Breite von max. 2,50 Meter beschränkt. Ein Doppelstockaufbau ist nicht zulässig
21. Am Anhängerfahrzeug muss ein Unterfahrschutz von ca. 30 cm über den Boden angebracht sein.
22. Es dürfen nur Süßigkeiten, Konfetti und Luftschlangen geworfen werden. Keine Sägespäne, Flüssigkeiten aller Art, Federn und sonstiges
23. Es soll eine Veranstaltung für Kinder und Erwachsene werden. Deshalb ist auf der kompletten Zugstrecke, Parkplätze und auf dem ganzen Festgelände in der Mühlbauer Halle Cannabis Verbot.

Zusätzliche wichtige Hinweise:

Vergabe der Zugnummern in der Reihenfolge des Eintreffens

- Das Auf- und Absteigen während der Fahrt ist strengstens verboten.
- Die Personen auf den Fahrzeugen sollen sich auf der Fahrt auf sicheren Stand und Sitzflächen befinden
- Alle Teilnehmer verzichten gegenüber dem Veranstalter auf Ansprüche aufgrund von Unfällen oder Schäden, die nicht durch die Veranstalterhaftpflicht gedeckt sind.
- Die Teilnehmer haften für alle Schäden, die von ihnen verursacht wurden

BETTELHOCHZEIT EMMERING E.V.



- Alkoholische Getränke, sowie alle Getränke in Flaschen und Gläsern dürfen nicht vom Wagen an Zuschauer abgegeben werden.
- Auf keinen Fall darf Alkohol an Jugendliche und Kinder abgegeben werden!!! (Verschärftes Jugendschutzgesetz beachten)
- Für die fachgerechte Entsorgung des, auf den Wägen entstandenen, Abfalls hat die jeweilige Gruppe selbst Sorge zu tragen. Ggf wird dies sonst dem Verantwortlichen vom Faschingswagen/Fußgruppe in Rechnung gestellt
- Das sog. „Wildpinkeln“ (also Urinieren an Häuser und ähnliches) ist zu unterlassen. Es stehen genügend Toiletten zur Verfügung

Die Verantwortlichen der Fahrzeuge und Fußgruppen sind für die Aufklärung der Teilnehmer über die oben genannten Auflagen verantwortlich und bestätigen dies mit Unterschrift auf beigefügter Erklärung (Abgabe dieser Erklärung erfolgt am Faschingssonntag bei Zugaufstellung). Gruppen, für die bis Zugbeginn keine entsprechende Unterschrift vorliegt, können leider nicht teilnehmen (entsprechende Erklärungen samt Auflagen sind vor Zugbeginn auch noch bei uns erhältlich). Hoffentlich habt ihr für die Auflagen Verständnis, denn ihr wisst ja selbst, solange nichts passiert ist es sowieso egal, und wenn was passiert ist es gut, wenn klare Verhältnisse bestehen.

Da die Ausrichtung eines Faschingszuges mit hohen Unkosten verbunden ist, bitten wir alle Zugteilnehmer, sich auch Festzeichen zu kaufen, um die anfallenden Kosten decken zu können.

Unterschrift Fahrer

in Druckbuchstaben

Unterschrift Verantwortlicher Faschingswagen

in Druckbuchstaben
